



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.bl.ch
www.zunzgen.ch

EINLADUNG

Einwohnergemeindeversammlung vom Dienstag, 17. September 2013

03/2013

Ort: Gemeindesaal, Gemeindezentrum, Alte Landstrasse 5

Zeit: 20.00 Uhr

1. **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2013**
2. **Vereinbarung betreffend Einführungs-klasse mit der Kreisschule der Gemeinden Tenniken, Eptingen, Diegten (TED)**
3. **Leistungsvereinbarung betreffend Kleinklasse mit der Gemeinde Sissach**
4. **Leistungsvereinbarung betreffend Logopädie mit der Gemeinde Sissach**
5. **Sonderkredit: Erschliessung Schulgasse Parzellen 1119 / 2811, Projekt Kanalisation Schulgasse CHF 60'000 (+/- 15%)**
6. **Nachwahl zweier Mitglieder in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode bis 2016**
7. **Verschiedenes**

Zunzgen, im August 2013

GEMEINDERAT ZUNZGEN

Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter
Michael Kunz	Cristiano Santoro

Erläuterungen, Kommentare und Anträge

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2013

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung (EGV) vom 26. Juni 2013 wurde den Abonnenten, dem Gemeinderat sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zugestellt. Ausserdem kann es auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden eingesehen werden.

Das Protokoll kann gegen eine jährliche Gebühr von CHF 15.00 abonniert werden. Die Gemeindeverwaltung erteilt Ihnen gerne Auskunft.

Antrag Der Gemeinderat beantragt das Protokoll der EGV vom 26. Juni 2013 zu genehmigen.

2. Vereinbarung betreffend Einführungs-klasse mit der Kreisschule der Gemeinden Tenniken, Eptingen, Diegten (TED)

Vereinbarung

über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Einführungs-klasse

zwischen

der TED-Schule der Gemeinden Tenniken – Eptingen – Diegten vertreten durch den Kreisschulrat und dem Gemeinderat Diegten

und

der Einwohnergemeinde Zunzgen

Der Kleinklassenkreis Sissach, der seit 2003 für die Gemeinden des Kreises den logopädischen Dienst, die Einführungs- und die Kleinklassen führte, wurde auf Ende Juli 2013 aufgelöst.

Die Kosten beliefen sich bisher neben dem Sockelbetrag von CHF 7'500 auf CHF 20'000 Franken in der Einführungs-klasse pro Kind und Schuljahr. Es braucht nun für die Kinder aus Zunzgen für die Einführungs-klasse eine Anschlusslösung.

Die Gemeinden Tenniken, Eptingen und Diegten führen in ihrer 2012 gegründeten Kreisschule TED auch eine Einführungs-klasse.

Der Gemeinderat hat mit den Vertretern der TED-Schule Kontakt aufgenommen um abzuklären, ob ein Besuch von Kindern aus Zunzgen in der Einführungs-klasse der TED-Schule möglich sei. Die Reaktion war günstig und das Angebot ist die vorliegende Vereinbarung.

Die Gemeinde Zunzgen kann auf der Basis der Vereinbarung pro Schuljahr zwei Kinder in die Einführungs-klasse der TED-Schule nach Tenniken schicken.

Die Finanzierung erfolgt mit einem Sockelbeitrag von CHF 5'000 und einem Kostenanteil von CHF 16'500 entsprechend der interkantonalen Regelung der Kosten pro Schuljahr und Kind, das die Einführungs-klasse besucht.

→ Die Vereinbarung befindet sich im Anhang der Einladung.

Antrag Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Vereinbarung zu genehmigen.

3. **Leistungsvereinbarung betreffend Kleinklasse mit der Gemeinde Sissach**

Leistungsvereinbarung über die spezielle Förderung: Kleinklasse auf Stufe Primarschule

zwischen

der Einwohnergemeinde Sissach

und

der Einwohnergemeinde Zunzgen

Der Kleinklassenkreis Sissach, der für die Gemeinden des Kreises seit 2003 den logopädischen Dienst, die Einführungsklassen und die Kleinklassen führte, wurde auf Ende Juli 2013 aufgelöst.

Die Kosten belaufen sich bisher neben dem Sockelbetrag von CHF 7'500 auf CHF 20'000 in der Einführungsklasse und Kleinklasse pro Kind und Schuljahr. Es braucht nun für die Kinder aus Zunzgen für die Kleinklasse eine Anschlusslösung.

Die Gemeinde Sissach führt weiter eine Kleinklasse. Die Gemeinde Zunzgen kann auf der Basis eines Vertrages weiterhin Kinder in die Kleinklasse nach Sissach schicken.

Die Finanzierung erfolgt wie bisher mit einem Sockelbeitrag und einem Kostenanteil pro Kind, das die Kleinklasse besucht. Die Kosten werden in der Zukunft die gleichen sein wie bisher.

→ *Die Leistungsvereinbarung befindet sich im Anhang der Einladung.*

Antrag Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Leistungsvereinbarung zu genehmigen.

4. **Leistungsvereinbarung betreffend Logopädie mit der Gemeinde Sissach**

Leistungsauftrag im Bereich Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädischer Dienst Sissach)

Nachdem schon vorher die Kinder von Zunzgen mit Sprachstörungen bei Bedarf den Logopädischen Dienst in Sissach in Anspruch nehmen konnten, ist dies seit 2003 beim im Kleinklassenkreis Sissach eingebetteten Logopädischen Dienst möglich.

Der Kleinklassenkreis Sissach, der für die Gemeinden des Kreises neben dem logopädischen Dienst die Einführungsklassen und die Kleinklassen führte, wurde auf Ende Juli 2013 aufgelöst. Es braucht nun für die Kinder aus Zunzgen Anschlusslösungen.

Die Gemeinde Sissach führt den Logopädischen Dienst weiter. Die Gemeinde Zunzgen kann auf der Basis eines Vertrages das gute Angebot des Logopädischen Dienstes weiter nutzen.

Die Kosten des Logopädischen Dienstes wurden für die im Kreis beteiligten Gemeinden nach Einwohnerzahlen berechnet. Für Zunzgen machte das ca CHF 65'000 aus.

Die künftige Finanzierung des logopädischen Dienstes erfolgt wie bisher nach der Einwohnerzahl der den Logopädischen Dienst nutzenden Gemeinden. Da der Dienst umfangmässig etwas kleiner wird, weil einige Gemeinden des bisherigen Kleinklassenkreis andere Lösungen für den logopädischen Dienst vorsehen, werden die Kosten für Zunzgen in Zukunft etwas geringer ausfallen.

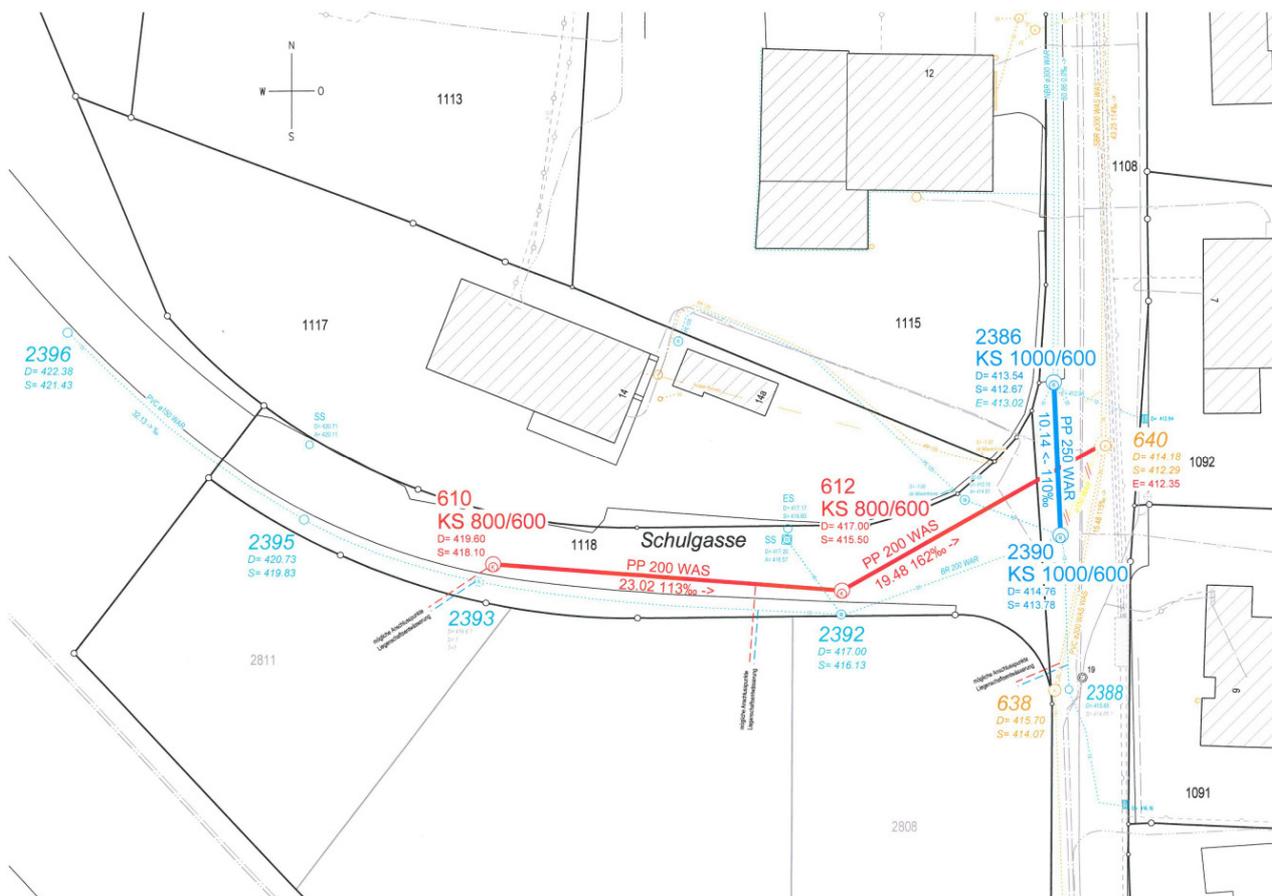
→ Die Leistungsvereinbarung befindet sich im Anhang der Einladung.

Antrag Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Leistungsvereinbarung zu genehmigen.

5. Sonderkredit: Erschliessung Schulgasse Parzellen 1119 / 2811, Projekt Kanalisation Schulgasse CHF 60'000 (+/- 15%)

Aufgrund eines Gesuches der Erbgemeinschaft Frech/Lörtscher vom Februar 2013, fällte der Gemeinderat am 11. März 2013 den Grundsatzentscheid, die aufgeteilten Parzellen 119, 2808 und 2811, mittels neuer Kanalisation in die Schulgasse zu erschliessen.

Der Gemeinderat beauftragte das Ingenieurbüro Bertchold + Tosoni AG mit der Ausarbeitung eines Projektes zur Erstellung der benötigten Erschliessungsleitungen.



Schmutzwasser: Die Erschliessung der Parzellen 1119 und 2811 soll mit einer neuen Schmutzwasserleitung ab bestehendem Kontrollschacht Nr. 640 in die Schulgasse Richtung Autobahn erfolgen. Es sollen PP-Rohre DN 200 mm mit einer Gesamtlänge von ca. 45 m verlegt werden. Für Kontrolle und Unterhalt werden zwei neue Kontrollschächte NW 80 cm erstellt. Die Leitungstiefe (Sohle) der neuen Leitung in der Schulgasse soll ca. 1.5 m betragen.

Beim relativ starken Längsgefälle in diesem Bereich der Schulgasse und der Hanglage der angrenzenden zu erschliessenden Parzellen, wird diese Leitungstiefe als ausreichend betrachtet. Die Parzelle 28080 kann an die bestehende, östlich in der Schulgasse gelegene, Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

Sauberabwasser: Das anfallende Sauberabwasser der Parzellen 1119 und 2811 kann an die bestehende Sauberwasserleitung in der Schulgasse (Nordseite) angeschlossen werden. Bei der Parzelle 2808 kann der Anschluss an die bestehende Sauberwasserleitung auf der Ostseite in der Schulgasse erfolgen. Zur Brechung der Abflussspitzen, ist der Abfluss des anfallenden Regenwassers mittels Rückhaltmassnahmen (Retention) und/oder Versickerung zu drosseln. Für die Wiederherstellung eines unterbrochenen Teilstückes in der Schulgasse, wird eine neue Sauberwasserleitung aus PP-Rohren DN 250 mm, auf einer Länge von ca. 10 m verlegt. Die anschliessenden alten Kontrollschächte werden durch zwei neue mit NV 100 cm ersetzt.

Kostenschätzung	<i>CHF</i>
Tiefbauarbeiten	40'000
Nebenkosten (ca. 20%)	8'000
Ingenieurhonorar (ca. 15%)	7'000
MWST 8%	4'500
Unvorhergesehenes / Rundung	500
Total	60'000

Die Kosten wurden mittels bekannter Preise der wichtigsten Positionen aus aktuellen Bauvorhaben berechnet

Antrag Der Gemeinderat beantragt den Sonderkredit „Erschliessung Schulgasse Parzellen 1119 / 2811, Projekt Kanalisation Schulgasse“ in Höhe von CHF 60'000 (+/- 15%) zu genehmigen.

6. Nachwahl zweier Mitglieder in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode bis 2016

Gestützt auf § 2 der Gemeindeordnung Zunzgen besteht die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission aus 5 Personen.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2012 wurde die periodische Neuwahl der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission durchgeführt. Besetzt werden konnten jedoch nur drei Sitze. Nach wie vor sind zwei Sitze vakant. Bisher stellten sich keine weiteren Personen zur Verfügung.

Wählbar sind alle in Zunzgen stimm- und wahlberechtigten Personen. Wahlorgan ist gemäss § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung.

7. Verschiedenes

Vereinbarung

über die Aufnahme von SchülerInnen in die Einführungsklasse

Zweck:

Die Kreisschule Tenniken - Eptingen - Diegten (TED) vertreten durch den Kreisschulrat und den Gemeinderat Diegten sowie die Schule Zunzgen vertreten durch den Gemeinderat und den Schulrat beschliessen eine Vereinbarung über die Aufnahme von SchülerInnen in die von der Kreisschule TED geführten EK-Klasse.

Grundsätze:

Die Kreisschule TED führt eine EK Klasse für beide Jahrgänge. In dieser Klasse garantieren wir der Gemeinde Zunzgen die Aufnahme von zwei Kindern. Diese Anzahl kann erhöht werden, sofern die Höchstzahl, welche in der kantonalen Verordnung festgelegt ist, nicht erreicht wird. Die Führung einer zweiten EK Klasse wird nicht in Betracht gezogen.

Unterrichtszeit:

Für die EK Klasse gelten umfassende Blockzeiten gemäss Stundenplan der TED-Schule.

Schülertransport:

Für den Schülertransport ist die Gemeinde Zunzgen verantwortlich.

Kosten:

Die Gemeinde Zunzgen hat einen jährlichen Grundbeitrag an die TED-Schule in der Höhe von CHF 5'000.00 zu leisten. Für die Kosten je Kind gelten die jeweiligen Bestimmungen des Kantons. Zum jetzigen Zeitpunkt betragen diese CHF 15'400.00 pro Schuljahr.

Organisatorisches:

Der Kreisschulrat TED ist für sämtliche Belange zuständig und entscheidet über die definitive Aufnahme der Anzahl Kinder aus der Gemeinde Zunzgen. Die Meldungen der Kinder werden durch die Schulleitungen geregelt.

Dauer/Kündigung:

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate und ist jeweils auf Ende eines Schuljahres kündbar. Dies gilt auch bei der Auflösung der EK-Klassen seitens Kreisschule TED.

Diese Vereinbarung tritt auf das Schuljahr 2013/14 in Kraft.

Diegten, den

Gemeinderat Diegten

Präsident

Gemeindeverwalter

Diegten, den

Kreisschulrat TED

Präsidentin

Aktuarin

Zunzgen, den

Gemeinde Zunzgen

Präsident

Gemeindeverwalter

Hinweis:

Der in der Vereinbarung aufgeführte Betrag in der Höhe von CHF 15'400 pro Kind basiert auf die bis im März 2013 gültigen Bestimmungen des Kantons. Zum heutigen Zeitpunkt betragen die Kosten, wie im Traktandum beschrieben, CHF 16'500.

Leistungsvereinbarung über die spezielle Förderung - Kleinklasse (KK) - an der Primarschule

zwischen

Einwohnergemeinde Sissach , 4450 Sissach

vertreten durch den Gemeinderat - als Leistungserbringerin

und

Einwohnergemeinde Zunzgen, 4455 Zunzgen

vertreten durch den Gemeinderat - als Leistungsbezügerin

(im folgenden Vertragsgemeinde genannt)

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 schliessen die Parteien folgenden Vertrag ab:

1. Gegenstand

Die Leistungsvereinbarung regelt die spezielle Förderung im Bereich Kleinklassen durch die Primarschule Sissach gestützt auf § 44 Absatz 1 Ziff. b und § 45 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie die Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule sowie deren Entschädigung.

2. Leistung

Die Primarschule Sissach übernimmt für die Vertragsgemeinde die spezielle Förderung in Form der Kleinklasse (KK) für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen an der Primarschule.

Die Inanspruchnahme der speziellen Förderung an der Primarschule Sissach kann erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 45 Bildungsgesetz erfüllt sind.

3. Eintritt

Grundsätzlich ist der Eintritt in eine KK zu Schuljahresbeginn vorgesehen. Anmeldungen für die KK haben bis Ende März für das folgende Schuljahr zu erfolgen (Klassenbildung).

Ausserordentliche Eintritte aus anderen Gründen wie Zuzug etc. werden auf Stellungnahme der Primarschule der Vertragsgemeinde von der Schulleitung Kindergarten und Primarschule Sissach – im folgenden Schulleitung Primarschule Sissach genannt – beurteilt.

4. Zuständigkeiten

Über die Zuteilung in eine KK in Sissach entscheidet die Schulleitung Primarschule Sissach auf entsprechenden Antrag der Schulleitung der Vertragsgemeinde respektive des Schulpsychologischen Dienstes. Für die Führung des Unterrichts ist die Primarschule Sissach zuständig.

5. Personal

Sämtliches für die Führung der KK benötigte Personal wird von der Gemeinde Sissach gestellt.

6. Schulräume und Unterrichtszeiten

Für die KK stellt die Gemeinde Sissach die Schulräume zur Verfügung. Die Entschädigung ist im Kostenbeitrag enthalten.

Für Kinder aus der Vertragsgemeinde sind die Schul- und Unterrichtszeiten der Primarschule Sissach verbindlich. Allfällige Spezialregelungen aufgrund von Verbindungen des Öffentlichen Verkehrs (ÖV) bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung Primarschule Sissach.

7. Schulmaterial

Für die KK stellt die Gemeinde Sissach das Schulmaterial zu Verfügung. Die Entschädigung ist im Kostenbeitrag enthalten.

8. Schülertransport

Für die Organisation und Finanzierung des Schülertransportdienstes ist die Vertragsgemeinde der Schüler/innen zuständig. Die Gemeinde Sissach leistet keinen Beitrag an die Transportkosten.

9. Finanzierung

Die Berechnung der Kosten der KK Sissach erfolgt gemäss Realkostenstruktur insbesondere für Personal, Infrastruktur inkl. Hauswartung, Schulmaterial, Administration abzgl. Beiträge und Rückerstattungen Dritter sowie des nach Reglement oder Statuten der Vorsorgeeinrichtung entfallenden Ausfinanzierungsanteils (Unterdeckung).

10. Kostenbeitrag

Die Vertragsgemeinde leistet der Gemeinde Sissach einen Beitrag an die Kosten für die Führung der Kleinklasse (Kostenbeitrag).

Der Kostenbeitrag setzt sich aus einem Beitrag an die Betriebskosten (Infrastruktur, Hauswartung, Ausfinanzierung Vorsorgeeinrichtung) sowie einem Beitrag an die Personalkosten der Lehrpersonen und den Anteil der Schulleitung und Sekretariat Primarschule Sissach (Lohn, Sozialleistungen, Weiterbildung) zusammen.

Der Kostenbeitrag an die Betriebskosten berechnet sich proportional zur Einwohnerzahl gemäss Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes mit Stichtag 30. Juni des Rechnungsjahres. Der Kostenbeitrag an die Personalkosten berechnet sich anhand der effektiven Schülerzahlen.

Für die Berechnung des Kostenbeitrags an die Betriebskosten werden die Einwohnerzahlen der Vertragsgemeinde, der Gemeinde Sissach sowie aller weiteren Gemeinden, mit denen Sissach einen Vertrag in der Art des vorliegenden Vertrags abgeschlossen hat, berücksichtigt.

Der Kostenbeitrag an die Personalkosten berechnet sich anhand des Anteils Schülerinnen und Schüler aus der Vertragsgemeinde in der jeweiligen Klasse.

11. Abrechnung Kostenbeitrag

Die Gemeinde Sissach stellt der Vertragsgemeinde ca. Mitte Jahr eine Akontorechnung und nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens Ende März – unter Anrechnung der Akontozahlung – die Abrechnung des Kostenbeitrages zu. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage netto.

Sissach informiert – im Rahmen des Budgetprozesses – die Vertragsgemeinde im Vorjahr bis spätestens Ende September über den voraussichtlichen Kostenbeitrag im Folgejahr.

12. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Sollte sich eine Klausel aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Klausel durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommenden Ergänzung zu ersetzen.

13. Vertragsdauer

Diese Leistungsvereinbarung ist jeweils für zwei Jahre gültig. Ohne Kündigung erneuert sie sich jeweils stillschweigend um weitere zwei Jahre.

14. Kündigungsfrist und Termin

Die Leistungsvereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Schüler/innen die die KK zum Zeitpunkt der Kündigung in Sissach besuchen sowie Schüler/innen die nach erfolgter Kündigung in die KK in Sissach eintreten, haben das Recht die KK in Sissach auch über den Kündigungstermin hinaus zu beenden. Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich hiezu, den ordentlichen Kostenbeitrag gemäss Artikel 10 bis zum Austritt aus der KK Sissach zu bezahlen.

Der noch nicht ausfinanzierte Fehlbetrag an der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung wird per Kündigungstermin fällig.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung gilt das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993.

16. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. August 2013 in Kraft.

Einwohnergemeinde Sissach

Vorstehende Leistungsvereinbarung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2013 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Sissach

Versammlungsleiter Schreiber
Präsident Peter Buser Gemeindeverwalter Godi Heinimann

Einwohnergemeinde Zunzgen

Vorstehende Leistungsvereinbarung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom _____ genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen

Versammlungsleiter Schreiber
Präsident Michael Kunz Gemeindeverwalter Cristiano Santoro

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft
am _____ genehmigt.

Seite 3 von 3

Leistungsvereinbarung im Bereich Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädischer Dienst Sissach)

zwischen

Einwohnergemeinde Sissach , 4450 Sissach

vertreten durch den Gemeinderat - als Leistungserbringerin

und

Einwohnergemeinde Zunzgen, 4455 Zunzgen

vertreten durch den Gemeinderat - als Leistungsbezügerin
(im folgenden Vertragsgemeinde genannt)

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 schliessen die Parteien folgenden Vertrag ab:

1. Gegenstand

Die Leistungsvereinbarung regelt die Leistung des Logopädischen Dienstes Sissach gestützt auf § 44 Absatz 1 Ziff. c und § 45 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie die Verordnung vom 9. November 2004 über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation sowie deren Entschädigung.

2. Leistung

Der Logopädische Dienst Sissach übernimmt die logopädischen Massnahmen der Vertragsgemeinde bei den Kindern im Vorschulalter, bei Schülerinnen und Schüler der Volksschule, der Privatschulen und bei Jugendlichen der Sekundarstufe II. Die Inanspruchnahme einer Leistung des Logopädischen Dienstes Sissach kann erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 45 Bildungsgesetz erfüllt sind. Die logopädischen Massnahmen erfolgen im Rahmen der von der Gemeinde Sissach bewilligten Stellenprozente.

3. Eintritt

Über den Zeitpunkt der Aufnahme von logopädischen Massnahmen entscheidet die Leitung des Logopädischen Dienstes Sissach nach Dringlichkeit der notwendigen Massnahmen.

4. Zuständigkeiten

Der Logopädische Dienst Sissach ist der Schulleitung Kindergarten und Primarschule Sissach unterstellt.

Die logopädischen Abklärungen und Massnahmen erfolgen durch den Logopädischen Dienst Sissach.

Für die Führung des Unterrichts, den Therapiebeginn und die Zuteilung der Kinder ist die Leitung des Logopädischen Dienstes Sissach zuständig.

5. Personal

Sämtliches für die Führung des Logopädischen Dienstes benötigte Personal wird von der Gemeinde Sissach gestellt.

6. Unterrichtsräume und Unterrichtszeiten

Für die logopädischen Massnahmen stellt die Gemeinde Sissach die Unterrichtsräume zur Verfügung. Die Entschädigung ist im Kostenbeitrag enthalten. Es gelten die Unterrichtszeiten der Primarschule Sissach

7. Unterrichtsmaterial

Für die logopädischen Massnahmen stellt die Gemeinde Sissach das Unterrichtsmaterial zu Verfügung. Die Entschädigung ist im Kostenbeitrag enthalten.

8. Schülertransport

Für die Organisation und Finanzierung des Schülertransportdienstes ist die Vertragsgemeinde der Schüler/innen zuständig. Die Gemeinde Sissach leistet keinen Beitrag an die Transportkosten.

9. Finanzierung

Die Berechnung der Kosten des Logopädischen Dienstes Sissach erfolgt gemäss Realkostenstruktur für Personal, Infrastruktur inkl. Hauswartung, Unterrichtsmaterial, Administration abzgl. Beiträge und Rückerstattungen Dritter sowie des nach Reglement oder Statuten der Vorsorgeeinrichtung anfallenden Ausfinanzierungsanteils (Unterdeckung).

10. Kostenbeitrag

Die Vertragsgemeinde leistet der Gemeinde Sissach einen Beitrag an die Kosten des Logopädischen Dienstes (Kostenbeitrag).

Der Kostenbeitrag berechnet sich proportional zur Einwohnerzahl gemäss Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes mit Stichtag 30. Juni des Rechnungsjahres.

Dabei werden für die Berechnung die Einwohnerzahlen der Vertragsgemeinde, der Gemeinde Sissach sowie aller weiteren Gemeinden, mit denen Sissach einen Vertrag in der Art des vorliegenden Vertrags abgeschlossen hat, berücksichtigt.

11. Abrechnung Kostenbeitrag

Die Gemeinde Sissach stellt der Vertragsgemeinde ca. Mitte Jahr eine Akontorechnung und nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens Ende März – unter Anrechnung der Akontozahlung – die Abrechnung des Kostenbeitrages zu. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage netto.

Sissach informiert – im Rahmen des Budgetprozesses – die Vertragsgemeinde im Vorjahr bis spätestens Ende September über den voraussichtlichen Kostenbeitrag im Folgejahr.

12. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Sollte sich eine Klausel aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Klausel durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommenden Ergänzung zu ersetzen.

13. Vertragsdauer

Diese Leistungsvereinbarung ist jeweils für zwei Jahre gültig. Ohne Kündigung erneuert sie sich jeweils stillschweigend um weitere zwei Jahre.

14. Kündigungsfrist und Termin

Die Leistungsvereinbarung kann beidseitig mit einer Kündigung von 24 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Kinder die nach erfolgter Kündigung in den Logopädieunterricht eintreten, haben das Recht die Logopädie-Therapie in Sissach auch über den Kündigungstermin hinaus zu beenden. Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich hiezu, bis zur Beendigung der logopädischen Massnahmen den ordentlichen Kostenbeitrag gemäss Artikel 10 zu bezahlen.

Der noch nicht ausfinanzierten Fehlbetrag an der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung wird per Kündigungstermin fällig.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung gilt das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993.

16. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. August 2013 in Kraft.

Einwohnergemeinde Sissach

Vorstehende Leistungsvereinbarung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2013 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Sissach

Versammlungsleiter Schreiber
Präsident Peter Buser Gemeindeverwalter Godi Heinimann

Einwohnergemeinde Zunzgen

Vorstehende Leistungsvereinbarung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom _____ genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen

Versammlungsleiter Schreiber
Präsident Michael Kunz Gemeindeverwalter Cristiano Santoro

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft
am _____ genehmigt.